

Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Recht und Management vom 1. März 2022 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180), hat die Fakultät für Rechtswissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 269) diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Recht und Management vom 15. August 2016 (Studienmodell 2011) (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 14 S. 235), berichtigt am 1. März 2017) (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 46 Nr. 3 S. 112) werden wie folgt geändert:

1. **Ziffer 4 a. erhält folgende Fassung:**
„a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
29-M1RM	Privatrecht I	1	10	
29-M10RM	Strafrecht I	1	15	
29-M20RM	Öffentliches Recht I	1	15	
31-M26-Soz	Wirtschaftswissenschaften	1	10	
Zwischensumme			50	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Eine der Modulprüfungen der Module 29-M1RM, 29-M2RM, 29-M3RM(_a), 29-M10-RM, 29-M20RM ist in Form einer Hausarbeit zu erbringen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
29-M2RM	Privatrecht II	2	10	
29-M5RM	Grundlagen des deutschen Rechts	2 o. 3	10	
29-M3RM ¹	Privatrecht III	3	10	
<i>oder</i>				
29-M3RM_a ¹	Privatrecht III	3	10	
29-M30RM_a	Organisation und Führung	3	10	
29-M4RM	Privatrecht IV	4	10	
Ergänzungsbereich (10LP) Es ist ein Modul im Umfang von 10 LP zu studieren. <i>Die Wahl hat Auswirkungen darauf, ob in einer der Fachsäulen Öffentliches Recht oder Strafrecht eine Bachelorarbeit geschrieben werden kann (s. Ziffer 9).</i>				
29-M11RM	Strafrecht II	3	10	
29-M21RM	Öffentliches Recht II	3	10	
Profilwahlbereich I - Betriebswirtschaftliche und interkulturelle Kompetenz (20 LP) Es sind zwei Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu studieren.				
29-M40RM	Recht in Europa	3 o. 5	10	
31-M4	Rechnungswesen	3 o. 5	10	
31-M8	BWL II	4 o. 6	10	31-M26-Soz
Profilwahlbereich II – Wirtschaftsrecht (5 LP) Es ist ein Modul im Umfang von 5 LP zu studieren.				
29-M50RM	Praxis des Unternehmensrechts	5	10	
29-M51RM	Praxis des Internationalen Rechtsverkehrs	5	10	
29-M52RM	Praxis des Arbeitsrechts	5	10	
29-M53RM	Praxis des Insolvenzrechts	5	10	
29-M54RM	Praxis des Wirtschaftsverwaltungsrechts	5	10	
29-M55RM	Praxis des Wirtschaftsstrafrechts	5	10	
29-M60RM	Abschlussmodul	6	10	s. Ziffer 9
Individueller Ergänzungsbereich (§§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 16 Abs. 1-3 BPO) ²			30	
Gesamtsumme			180	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Eine der Modulprüfungen der Module 29-M1RM, 29-M2RM, 29-M3RM(_a), 29-M10-RM, 29-M20RM ist in Form einer Hausarbeit zu erbringen.

¹ Das Modul 29-M3RM_a ersetzt das Modul 29-M3RM. Letzteres wird ab Beginn des Wintersemesters 2021/2022 nicht mehr angeboten. Bereits abgeschlossene Module können weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

² Abweichende Regelungen entsprechend § 16 Abs. 4 BPO: Studierende haben die Option, im Rahmen des Individuellen Ergänzungsbereiches das Modul 29-RM-IndiErg: „Modularisierter individueller Kompetenz-Erwerb (MiKE)“ zu studieren.“

2. Unter Ziffer 8 wird das Modul 23-M3RM_a in folgender Fassung in die Modulstrukturtafel eingefügt

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulelprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
29-M3RM_a	Privatrecht III	10			1		

Artikel II **Inkrafttreten und Rügeausschluss**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 14. Juli 2021.

Bielefeld, den 1. März 2022

Der Rektor
der Universität Bielefeld
in Vertretung
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple